

# CALIENTE! MERCADO MUNDIAL

5. - 7. Juli 2024  
Kasernenareal, Zürich

## Allgemeine Vertragsbedingungen Caliente! Mercado Mundial 2024

### 1. Betrieb des Standes

- 1.1. Caliente! stellt dem Standbetreiber die zugewiesene Stellfläche für die Dauer des Mercado Mundial zur Verfügung. Die Standgebühren richten sich nach der Art der verkauften Produkte, Anzahl benötigter Quadratmeter und dem Stromverbrauch gemäss eingereichtem Anmeldeformular.
- 1.2. Der Standbetreiber verpflichtet sich, den Stand für die gesamte Dauer des Mercado Mundial zu betreiben und während den Betriebszeiten geöffnet, eingerichtet und personell besetzt zu halten. Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten und insbesondere der Schliessungszeiten können durch Caliente! Bussen gemäss Bussenliste ausgesprochen werden und es droht eine polizeiliche Verzeigung.
- 1.3. Der Standbetreiber hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Standes zu sorgen.
- 1.4. Sämtliche Installationen (Grill, Verkaufstisch, Sitzplätze, Kühlschränke, Materialdepots etc.) müssen innerhalb der bestellten Platzgrösse untergebracht werden. Zusätzlicher Platzbedarf ausserhalb der bestellten Standfläche kann nachträglich nicht garantiert werden und wird allen-falls direkt vor Ort in Rechnung gestellt.
- 1.5. Es ist dem Standbetreiber untersagt, den Stand an Dritte (teilweise oder ganz) weiter zu vermieten (Untervermietung ist verboten!).
- 1.6. Der Standbetreiber akzeptiert, dass seine Kontaktdaten zwecks Kontaktaufnahme durch Behörden, Lieferanten und Partner weitergegeben werden können.
- 1.7. Der Verkauf von gefälschten (Marken-)Artikeln ist verboten.
- 1.8. Der Verkauf von Spielzeug- oder Imitationswaffen ist aufgrund des Waffengesetzes (Verwechslungsgefahr mit echten Feuerwaffen) verboten.
- 1.9. Sämtliche Mitarbeitende und Hilfskräfte eines Standbetreibers müssen eine gültige Arbeitsbewilligung (inklusive Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle) besitzen.
- 1.10. Das Standblatt muss an der Frontseite/Stirnseite des Standes gut sichtbar angebracht werden.
- 1.11. Stand-Kategorien und erlaubte Produkte:

Kategorie	Mix-Drinks	Bier (offen)	Bier (Dosen)	Süssgetränke (PET, Alu)	Mineral (PET & Alu)	Essen, Menus, Snacks	Waren, Schmuck	Info auflegen	National-Getränk
Bar	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Food & Getränke	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Food	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja
Waren	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein
Infostand	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein

## **2. Getränkeverkäufer: Sortiment / Lieferanten / Verkaufspreise**

- 2.1. Getränke (alkoholfreie Getränke, Bier, Spirituosen) dürfen nur über den offiziellen Caliente!-Lieferanten bezogen werden. Fremdeinkauf ist verboten. Nicht autorisierte Getränkeliieferanten werden durch das OK weggewiesen und die Standbetreiber gemäss Bussenliste gebüsst.
- 2.2. Eine Liste mit den vorgeschriebenen Mindestpreisen für Getränke sowie die definitive Exklusivitätenliste werden ca. einen Monat vor dem Festival versendet. Beide Dokumente sind integrierter Bestandteil dieser Vertragsbedingungen. Der Standbetreiber verpflichtet sich, nur die im „Pflichtsortiment“ aufgeführten Marken in seinem Sortiment zu führen.
- 2.3. Es dürfen neben dem aufgeführten Sortiment (Exklusivitätenliste) keine in der Art sich konkurrenzierenden Biere, Mineralwasser, Süss- und Energygetränke angeboten werden. Ausnahmen (Nationalgetränke) müssen vor Festivalbeginn beantragt und vom OK schriftlich genehmigt werden.
- 2.4. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Personen unter 18 Jahren, Betrunkene, psychisch Kranke und Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Caliente!-Verordnungen müssen eingehalten.
- 2.5. Es ist verboten, Getränke in Gläsern und Glasflaschen zu verkaufen oder abzugeben.

## **3. Verkauf von Lebensmitteln**

- 3.1. Für Esswaren gelten spezielle Hygienevorschriften. Die beiliegenden Hygiene-Merkblätter der Stadt Zürich sind integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 3.2. Das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich wird vor Ort Kontrollen durchführen. Stellt die Lebensmittelkontrolle schwerwiegende Verstösse gegen die Hygienebestimmungen fest, wird der Stand sofort geschlossen und durch das Caliente!-OK und/oder Lebensmittelinspektorat gebüsst.

## **4. Werbung / Sponsoring**

- 4.1. Werbung und Sponsoring auf dem Festareal ist ausschliesslich dem OK vorbehalten. Standbetreiber dürfen keine Werbe- und Sponsoringabmachungen direkt oder indirekt treffen und keine Werbe- und Sponsoringauftritte bewilligen. Interessenten für Werbe- und Sponsoringauftritte sind an das OK weiterzuleiten und von diesem bewilligen zu lassen.
- 4.2. Caliente! geht diverse Vereinbarungen mit Werbepartnern ein. Dem Standbetreiber ist es deshalb strikte untersagt, Konkurrenzprodukte der Werbepartner anzubieten oder zu bewerben (betrifft auch Infrastruktur wie z. B. Zelte oder Kühlschränke!). Caliente! informiert den Standbetreiber rechtzeitig über Unternehmen, die eine Werbepartnerschaft mit Caliente! eingegangen sind. Stellt der Standbetreiber eine potentielle Verletzung dieses Werbe- und Verkaufsverbot durch sein geplantes Angebot fest, ist er verpflichtet, Caliente! umgehend darüber zu informieren.
- 4.3. Vergehen gegen das Werbe- und Verkaufsverbot werden gebüsst (gemäss Bussenliste) und/oder mit dem umgehenden Ausschluss vom Mercado Mundial geahndet. Caliente! behält sich vor, bei Verletzung dieser Obliegenheit das Depot zur Deckung allfälliger Kosten zurückzubehalten und allenfalls zusätzlich Schadenersatz zu fordern.
- 4.4. Das Verteilen von Flyern auf dem Festgelände ist strengstens verboten. Standeigenes Werbematerial darf nur im Stand aufgelegt werden. Ebenfalls strikt verboten ist das Aufhängen von Plakaten auf dem Gelände. Spezialbewilligungen können durch das OK erteilt werden.

## **5. Reinigung und Sauberkeit, Strassen- und Bodenbeläge**

- 5.1. Der Standbetreiber ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung auf seinem Platz.
- 5.2. Der Boden innerhalb der Standfläche (insbesondere bei Ständen mit Öl oder Grill) muss durch den Standbetreiber ölundurchlässig abgedeckt werden.
- 5.3. Für sämtliche Verunreinigungen und Beschädigungen (z.B. durch Öl- oder Feuerflecken und deren Folgeschäden) übernimmt der Standbetreiber die volle Haftung. Caliente! behält sich vor, allfällige zusätzlich entstandene Kosten für die Reinigung vom Depot abzuziehen oder nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Altöl muss separat entsorgt werden und darf nicht in die Kanalisation/WCs/Waschröge geschüttet werden. Die bei Zuwiderhandlung entstehenden massiven Kosten werden dem Standbetreiber verrechnet (inkl. Gebühren und Bussen). Ölbehälter werden durch ein spezielles Caliente! Ölentorgungsteam verteilt und auch wieder abgeholt.
- 5.5. Glas, Karton, PET und Bioabfall werden separat gesammelt und recycelt. Entsprechende Behältnisse werden organisiert und dem Standbetreiber zur Verfügung gestellt. Das Einsammeln direkt am Stand erfolgt laufend durch Mitarbeiter von Caliente!.

- 5.6. Jeder Standbetreiber hat die eigene Abfallentsorgung sicherzustellen. An jedem Verkaufsstand (ausgenommen Warenstände) müssen ausreichend Abfallsäcke oder andere Abfallbehälter aufgestellt sein. Für die laufende Leerung dieser Abfallbehälter in die zentralen Abfallsammelstellen ist der Standbetreiber verantwortlich. Im Abfall darf kein Glas, Karton, PET sein.
- 5.7. Direkt nach Verkaufschluss in der Nacht muss der Stand täglich besenrein „rausgewischt“ werden. Der Abfall muss vom Standbetreiber vor den Stand in die Strassenmitte gewischt werden, damit die Reinigungsmaschinen diesen aufnehmen können.

## **6. Elektrizität**

- 6.1. Der Strombezug erfolgt über zentrale Verteilpunkte und gemäss den Angaben im Anmeldeformular. Die Feinverteilung muss von den Standbetreibern selber besorgt werden. Dafür notwendige Verlängerungskabel, Doppel- oder Mehrfachstecker usw. müssen die Standbetreiber selber mitbringen.
- 6.2. Die elektrischen Leitungen der Feinverteilung des Standbetreibers müssen wasserdicht und stolpersicher verlegt werden (keine hängenden Kabel auf Kopfhöhe).
- 6.3. Während dem Aufbau am Freitag ist der Standbetreiber selber für die Vorkühlung der Getränke, Lebensmittel oder z.B. Eiscrème verantwortlich. Mit dem funktionierenden Stromanschluss des EWZ kann am Freitag circa um 16.00 Uhr gerechnet werden.
- 6.4. Generatoren sind nicht erlaubt.
- 6.5. Stromunterbrüche durch technische Störungen, Fehlverhalten einzelner Standbetreiber oder Kapazitätsengpässe können nie ganz ausgeschlossen werden. Mit dem Caliente! Elektrikerteam bemühen wir uns, eine unterbrochlose Stromversorgung zu gewährleisten.
- 6.6. Stromprobleme sind unverzüglich (während den Öffnungszeiten!) an das Festival-Büro zu melden. Nachträgliche Meldungen sind unwirksam und werden nicht mehr akzeptiert.
- 6.7. Es darf nur bei der definierten Steckdose gemäss dem bestellten Anschluss Strom bezogen werden. Falsches Anschliessen oder zusätzlicher Strombezug (höhere Watt-Leistung), werden gemäss Preis- und Bussenliste in Rechnung gestellt. Zudem kann durch den Mehrverbrauch (höhere Leistung als angemeldet) das allgemeine Funktionieren der Stromversorgung und somit die Sicherheit des gesamten Festivals gefährdet werden.
- 6.8. Zur Sicherheit und Unterstützung der Standbetreiber patrouillieren von Caliente! engagierte Notfall-Elektriker auf dem Gelände. Diese müssen via Festival-Büro oder Zonenleiter (die Telefonnummern befinden sich auf dem Standblatt) kontaktiert werden. Die Anweisungen der Notfall-Elektriker sind zwingend zu befolgen.
- 6.9. Die Unterstützung der Notfall-Elektriker ist bei durch den Standbetreiber unverschuldeten Einsätzen oder Stromausfällen/-problemen des Stromnetzes kostenlos. Bei durch den Standbetreiber verschuldeten Einsätzen (z.B. Anpassung der Installation im Stand, falsche Bestellung der Anschlüsse, bei Defekten der Standinstallation etc.) kann der Notfall-Elektriker gerufen werden, dieser Einsatz wird dem Standbetreiber pro angefangene Viertelstunde mit CHF 30.-- in Rechnung gestellt.
- 6.10. Die Notfall-Elektriker kontrollieren ebenfalls stichprobenartig den korrekten und angemeldeten Strombezug (Anzahl Stecker, bestellte Leistung). Dazu kann es notwendig sein, dass der Strombezug zur Einschaltung der Kontrollinstrumente kurz unterbrochen werden muss.
- 6.11. Von den Notfall-Elektrikern ausgeliehene Geräte und Installationen müssen am Samstag bzw. Sonntag bei Veranstaltungsende im Festival-Büro zurückgegeben werden, andernfalls wird dem Standbetreiber der Marktpreis verrechnet.

## **7. Wasser / Abwasser**

- 7.1. Private Wasseranschlüsse (Leitungen) zu den einzelnen Ständen werden nicht eingerichtet.
- 7.2. Der Wasserbezug erfolgt über vier zentrale Wasserstellen (Waschtröge). Für die Wasserversorgung im Stand hat der Standbetreiber geeignete Kanister mitzubringen.

## **8. Toiletten**

- 8.1. Caliente! stellt diverse mobile Toiletten zur Verfügung, die auf dem Situationsplan eingezeichnet sind. Die Toiletten dürfen nicht als Wasserquelle, Waschgelegenheit oder zur Abfallentsorgung benutzt werden.

## **9. Musik**

- 9.1. Musik abspielen ist grundsätzlich verboten.
- 9.2. Eine Bewilligung zum Abspielen von Musik musste bereits mit der Anmeldung beim OK beantragt werden. Das Einreichen eines Musikkonzeptes mit detaillierten Angaben zu Musikspielrichtungen und zur Musikanlage ist Voraussetzung für die Erteilung dieser kostenpflichtigen Bewilligung.
- 9.3. Die Bestimmungen zum Abspielen von Musik werden den Ständen mit einer erteilten Bewilligung separat zugestellt und sind integrierender Bestandteil des Vertrages.
- 9.4. Die polizeilich verordnete Dezibelgrenze (95 dB) ist zwingend einzuhalten. Kontrollen werden durchgeführt und Zuwiderhandlungen werden geahndet.

## **10. Versicherung**

- 10.1. Der Standbetreiber verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung, die auf seinen Namen (Firma) und seine Rechnung lautet, für seinen Stand abzuschliessen. Ohne gültige Versicherung darf der Stand nicht aufgestellt und betrieben werden. Mit der Unterzeichnung des Standvertrages verpflichtet sich der Standbetreiber, eine Versicherung abzuschliessen. Der Veranstalter hat das Recht, bei fehlender oder ungenügender Versicherung den Betrieb des Standes einzustellen.

## **11. Haftung**

- 11.1. Der Standbetreiber haftet vollumfänglich für Schäden aller Art, die durch den Betrieb seines Standes, durch die am Stand angebotenen Waren und Dienstleistungen oder durch seine Mitarbeiter verursacht werden.
- 11.2. Der Standbetreiber ist für seinen Stand einschliesslich Zubehör für die gesamte Zeit zwischen Aufbau bis zum vollständigen Abbau und Abtransport verantwortlich. Er haftet unabhängig von seinem Verschulden für sämtliche in diesem Zeitraum entstandenen Schäden.
- 11.3. Caliente! übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung bei Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten des Standbetreibers oder seines Personals aus.
- 11.4. Caliente! setzt zur Erhöhung der Sicherheit einen privaten Sicherheitsdienst auf dem Festgelände ein. Der Haftungsausschluss von Caliente! erfährt jedoch durch diese Massnahme keinerlei Einschränkung.

## **12. Auf- und Abbau**

- 12.1. Der Aufbau des Mercado Mundial beginnt jeweils am Freitag um 08.00 Uhr.  
Über den genauen Fahrplan für den Aufbau der einzelnen Stände werden die Standbetreibenden vor dem Festival informiert.
- 12.2. Der Standbetreiber muss sich am Freitag als erstes beim Caliente! Mercado Check-In (OK) melden und das Standblatt abholen. Erst danach darf er auf das Festivalgelände fahren und mit dem Aufbau beginnen. Bei verspäteter Ankunft des Standbetreibers hat Caliente! das Recht, den Aufbau des Standes weiter zu verzögern, falls der Gesamtaufbau auf dem Areal des Mercado Mundial dadurch behindert wird.
- 12.3. Die Durchfahrt des Verkehrs auf den umliegenden, nicht abgesperrten, Strassen muss jederzeit garantiert sein. Notausgänge, Hauseingänge, Hofzufahrten etc. dürfen nicht verstellt werden.
- 12.4. Fahrzeuge für den Transport von Waren und Infrastruktur dürfen auf dem Gelände nicht parkiert werden. Mit dem entsprechenden Caliente!-Passierschein ist das Anhalten für das einmalige Aus- und Einladen (max. 1 Stunde) erlaubt, danach muss das Fahrzeug sofort weggefahren werden.
- 12.5. Der Rasen darf nicht befahren werden, Bäume dürfen nicht beschädigt werden (Beschädigung der Rinde, abknicken oder absägen von Ästen etc.). Im Schadenfall entstehen massive Kosten.
- 12.6. Ab 15.00 Uhr dürfen sich keine Fahrzeuge mehr auf dem Festgelände befinden.
- 12.7. Unmittelbar nach Schluss des Mercado Mundial hat der Standbetreiber den Stand komplett abzubauen und für den reibungslosen und leisen Abtransport des Materials zu sorgen. Nicht entfernte Installationen und Gegenstände werden auf Kosten des Standbetreibers entsorgt.

## **13. Auflagen / Kontrollen / Baupolizei / Feuerpolizei**

- 13.1. Die Standbetreiber müssen sich ausnahmslos an sämtliche Anweisungen der Feuerpolizei, der Baupolizei, der Gewerbepolizei, der Stadtpolizei, der Hygienekontrolleure, der Standkontrolleure, der Notfall-Elektriker und des Caliente! Mercado Mundial Organisations-komitees halten.

- 13.2. Zufahrtsstrassen und Rettungskorridore müssen zu jeder Zeit für Rettungsfahrzeuge und den Anliegerverkehr freigehalten werden (Breite 4 m, Höhe 4 m).
- 13.3. Bei Standbetrieb mit Gas oder heissem Öl (Fett, Fritteuse) müssen ein Feuerlöscher (6 kg Schaum oder CO<sub>2</sub>) und eine Löschdecke vorhanden sein. Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, die Installationen und Sicherheitsmassnahmen werden von der Feuerpolizei kontrolliert. Bei mangelhafter Installation oder fehlenden Löschmitteln wird der Stand sofort geschlossen.
- 13.4. Sämtliche Einrichtungen müssen ausreichend gegen kräftige Winde gesichert sein. Dabei darf die Strasse/der Platz nicht beschädigt werden! Schäden an Bodenbelägen sowie Infrastrukturen werden zulasten des Markthändlers behoben.
- 13.5. Die Erstellung der Stände hat unbedingt gemäss den Anordnungen und Weisungen des OK, der Behörden und der Polizei zu erfolgen. Zeit- und Planvorgaben sind unbedingt einzuhalten.
- 13.6. Der Boden innerhalb der Standfläche (insbesondere bei Ständen mit Öl oder Grill) muss durch den Standbetreiber ölundurchlässig abgedeckt werden! Bei Ölflecken oder Ölrückstände entstehen massive Kosten.
- 13.7. Am Freitagnachmittag finden ab 15.00 Uhr umfassende Kontrollen durch die Wirtschafts- und Feuerpolizei sowie das Lebensmittelinspektorat statt. Bei Mängeln darf der Stand bis zur kostenpflichtigen Nachabnahme nicht in Betrieb genommen werden.
- 13.8. Für diese und spätere Kontrollen haben Behörden und sämtliche Mitarbeitenden des Caliente!-OK jederzeit uneingeschränkten Zutritt zu sämtlichen Installationen und Räumen. Anordnungen des Caliente!-OK und der Behörden (Polizei etc.) ist durch den Standbetreiber und dessen Angestellte unverzüglich Folge zu leisten.

#### **14. Parkplätze**

- 14.1. Auf dem Festgelände dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder parkiert werden. Falsch parkierte Fahrzeuge werden durch einen Abschleppdienst weggeschafft. Diese Zwangsräumungen gehen voll zu Lasten des Verursachers.
- 14.2. Es stehen nur die vorgängig bestellten und bezahlten Parkplätze zur Verfügung (limitierte Anzahl, First come – First served). Caliente! stellt diese Parkmöglichkeiten bereit, übernimmt oder haftet aber in keiner Weise für allfällige Schäden an den abgestellten Fahrzeugen und für Diebstahl.
- 14.3. Weitere, individuelle Parkmöglichkeiten gibt es in den Parkhäusern der Stadt Zürich. Falsch parkierte oder im Halteverbot abgestellte Fahrzeuge (auch diejenigen der Standbetreiber!) lässt die Stadtpolizei abschleppen.

#### **15. Zahlung und Zahlungsverzug**

- 15.1. Falls der verrechnete Betrag nicht fristgerecht überwiesen wird, kann Caliente! den Vertrag gegenstandslos erklären. Der Standplatz kann an einen anderen Betreiber weitergegeben werden. Allfällige An- oder Teilzahlungen verfallen.

#### **16. Depot**

- 16.1. Der Standbetreiber hinterlegt vor Beginn des Mercado Mundial ein Depot. Dieser Betrag wird mit der Standrechnung fällig.
- 16.2. Das Depot wird vollumfänglich zurückbezahlt, wenn keine Verstösse gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die in den Anhängen beschriebenen Auflagen vorliegen. Verstösse gemäss Bussenliste werden entsprechend in Rechnung gestellt und vom Depot abgezogen. Für die Kontrolle sind die Caliente! Standkontrolleure und die Standbetreuer zuständig.
- 16.3. Das Depot wird nur mit dem vom Standbetreiber eingereichten Einzahlungsschein innert ca. 12 Wochen nach Festivalende auf sein Konto überwiesen. Ohne Einzahlungsschein/ Kontoangaben erfolgt keine Rückvergütung. Auf Wunsch kann das Depot als Anzahlung und Standplatzgarantie für den nächsten Caliente! Mercado Mundial verwendet werden.

#### **17. Rücktritt**

- 17.1. Im Falle eines Rücktrittes des Standbetreibenden ist keine Rückforderung möglich. Die vorbezahlten Standgebühren verfallen bei Absage wie folgt:
  - 30 Tage vor Event = 100%
  - 60 Tage vor Event = 50%
  - 90 Tage vor Event = 25%

## **18. Durchführungsvorbehalt / Ausfall des Festes**

- 18.1. Muss das Caliente! Latin Music Festival & Mercado Mundial infolge einer behördlichen Anordnung aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Katastrophe, Pandemie, aus Gründen „höherer Gewalt“, etc.) abgebrochen oder abgesagt werden, so entsteht aus diesem Vertrag keine Haftung des Veranstalters dem Standbetreiber gegenüber. Die geleisteten Beträge verfallen zu Gunsten des Veranstalters.
- 18.2. Der Veranstalter kann wegen besonderer Gründe (z.B. Baustellen, Anweisungen der Behörden) Standplätze verschieben, reduzieren oder aufheben. Beim Reduzieren oder Verschieben wird der Standpreis neu berechnet. Beim Aufheben wird der gesamte Standpreis zurückerstattet. Der Standbetreiber kann gegenüber dem Veranstalter keine Haftung und/oder Schadenersatz geltend machen.
- 18.3. Caliente! haftet in keiner Weise für erwartete Umsatz- oder Besucherzahlen und gibt deshalb auch keine verpflichtenden Angaben darüber ab.

## **19. Schutz von Erdreich und Gewässer**

- 19.1. Jegliche Art von Wasserverunreinigung ist zu vermeiden. Sämtliche Abwässer sind der städtischen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen; sie dürfen keinesfalls ins Erdreich geleitet werden. In die Regenwassersammler dürfen keine festen Gegenstände gelangen.
- 19.2. Es ist strengstens untersagt, umweltbelastende Stoffe wie Fette und Öle in Ablaufschächte zu schütten oder versickern zu lassen. Dadurch anfallende massive Kosten und Bussen werden dem Standbetreiber weiterverrechnet.

## **20. Konventionalstrafe**

- 20.1. Verletzt der Standbetreiber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschliesslich Öffnungs- und Betriebszeiten des Standes, und behebt er den Missstand auf erste mündliche Aufforderung durch Caliente! oder den Sicherheitsdienst hin nicht unverzüglich, so schuldet der Standbetreiber dem Caliente!-Festival eine Konventionalstrafe bzw. Vertragsstrafe von bis zu CHF 10'000.--. Die Zahlung der Konventionalstrafe bzw. Vertragsstrafe entbindet indessen nicht von der Wiederherstellung des durch den vorliegenden Vertrag stipulierten Zustandes und/oder der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten. Der Betrag für die Konventionalstrafe wird vom geleisteten Depot abgezogen und zurückbehalten bzw. noch zusätzlich erhoben.
- 20.2. Weitergehende Schadenersatz- und sonstige Ansprüche bleiben vorbehalten und können polizeilich oder gerichtlich geahndet werden.
- 20.3. Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung, insbesondere über Verkaufs- und Öffnungszeiten, ist im Falle der Vertragsverletzung ausserdem mit weiteren Sanktionen der zuständigen Behörden zu rechnen, welche durch Caliente! weder verhindert noch beeinflusst werden können.

## **21. Vertragsdauer / Erfordernis der Schriftform / Anhänge**

- 21.1. Der Vertrag wird für den „Caliente! Mercado Mundial“ vom 5.7. - 7.7.2024 abgeschlossen. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien in Kraft und endet nach dem Ende des Festivals.
- 21.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Alle Beilagen und Merkblätter sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 21.3. Die diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen angehängten Merkblätter und die Bussenliste sind integrierter Bestandteil des Vertrages.

## **22. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung Geltung finden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **23. Schiedsgerichtsklausel**

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist der Sitz des Caliente! Festivals.

# CALIENTE! MERCADO MUNDIAL

## **Merkblatt für Standbetreiber/innen betreffend Kocheinrichtungen, Gas, Elektro- und Holzkohlebetrieb**

1. Grill- & Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren, insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb. Sie dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen und in unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher mindestens 6 kg, die Löscher müssen geprüft und plombiert sein, Löschdecken). Diese müssen vor Inbetriebnahme der Grill- und Kocheinrichtungen bereitstehen.
2. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angaben der Feuerpolizei zu installieren. (EKAS Richtlinie N.1942, Flüssiggas, Teil 2)
3. Sämtliche flüssiggasbetriebenen Einrichtungen sind fachgerecht zu installieren. Die Einrichtungen dürfen erst nach Abgabe/Kontrolle in Betrieb genommen werden. Allfällige Mängel an den Einrichtungen sind unverzüglich zu beheben oder die Einrichtung ist ausser Betrieb zu nehmen. Angetroffene Mängel werden vom Pikettdienst der aufgebotenen Sanitärinstallationsfirma behoben. Die Kosten müssen von den Standbetreibern direkt bar bezahlt werden.
4. Folgende Massnahmen sind gemäss Vorgaben der Feuerpolizei und des Veranstalters zu treffen:  
Gas Kochstellen → Feuerlöscher mind. 6 kg (Vorzugsweise CO<sub>2</sub>) plus Löschdecke  
Holzkohlengrill → Feuerlöscher 6 kg oder in unmittelbarer Nähe ein Eimer mit Wasser  
Kochstellen, mit heissem Öl → zusätzlich zum Feuerlöscher eine Löschdecke  
Die Feuerpolizei oder der Veranstalter können je nach Gefährdungspotential weitergehende Massnahmen anordnen.
5. Der Einsatz der Feuerwehr muss jederzeit ungehindert möglich sein. Feuerwehruzufahrten (Breite 4.00 m, Höhe 4.00 m) sind stets freizuhalten, Hydranten dürfen nicht überstellt werden. Fluchtwege/Sicherheitskorridore und Hauseingänge dürfen nicht verstellt werden.
6. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt. Den Anordnungen der Behörden sind unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zurzeit geltenden Gebührenansatz in Rechnung gestellt und dem verursachenden Standbetreiber weiterverrechnet.
7. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Amtsstellen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen ist der jeweilige Standbetreiber verantwortlich!**

# \*\*\* Elektro-Merkblatt für Standbetreiber \*\*\*

## Caliente! Elektrikerteam

Das Caliente! Elektrikerteam ist ausschliesslich via OK-Büro (044 401 50 50) oder den Zonenverantwortlichen zu kontaktieren.

## Verantwortung

Elektroinstallationen ab bereitgestellten Elektroverteiler liegen in der ausschliesslichen Verantwortung des jeweiligen Standbetreibers.

Zu beachten gilt insbesondere:

- Die Elektroinstallationen **müssen den rechtlich geltenden Sicherheitsvorschriften** entsprechen!
- Jegliche Elektrogegenstände **dürfen ausschliesslich in der für sie vorgesehenen Gebrauchsweise und im Rahmen der hierfür vorbestimmten maximalen Belastung genutzt werden**. Es ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände angeschlossen werden, welche eine Überbelastung ermöglichen.
- **Anderweitige Nutzung ist untersagt, insbesondere wenn es zu einer erhöhten Gefährdung** für Mensch, Tier und Sache kommen **oder den ordnungsgemässen Festivalbetrieb einschränken könnte**.
- Die **Nutzung des Elektroanschlusses ist ausschliesslich im Rahmen** des angemeldeten Elektroanschlusses und der hierfür maximal ausgelegten Belastung erlaubt. **Der im Vertrag aufgeführte Leistungsbezug ist massgebend**.
- **Reservegeräte dürfen nicht betriebsbereit installiert sein**, ansonsten werden sie bei der Kontrolle automatisch als Leistungsverbraucher miteinbezogen oder möglicherweise beanstandet. Darunter fallen unter anderem Elektrogeräte jeglicher Art, welche auf Tischen oder in der hierfür vorgesehenen Vorrichtung bzw. Halterung stehen, auch wenn diese elektrisch noch nicht angeschlossen sind.
- **Unsachgemässe oder dem ordnungsgemässen Betrieb zuwiderlaufende Manipulationen an bereitgestellten Elektroverteiler, Beleuchtungen und allen damit zusammenhängenden Installationen sind strikt verboten!**
- **Abweichungen der zuvor genannten Regelung bedarf eines schriftlichen Nachweises**. Dieser muss während **der gesamten Festivaldauer** zwingend beim Standbetreiber vorliegen und wird vom Caliente! OK-Büro ausschliesslich nach Zustimmung des elektrotechnischen Verantwortlichen ausgegeben.

## Kontrolle

Es werden bezüglich Einhaltung von Vorschriften und Vertragsbedingungen Kontrollen durch das Elektroteam durchgeführt.

Zu beachten gilt insbesondere:

- Die **Kontrollen** finden unangemeldet ab Freitag, den 5. Juli 2024, 16.00 Uhr bis Sonntag, den 7. Juli 2024, 20.00 Uhr statt und dürfen in keiner Weise behindert werden.
- Der **Standbetreiber ist verpflichtet hierfür entsprechende Unterstützung zu leisten, Auskünfte zu erteilen und notwendige Dokumente vorzulegen**, falls er hierzu aufgefordert wird. Das Standschild ist während des ganzen Festivalbetriebs zwingend **gut sichtbar** am Stand anzubringen. Zuwiderhandlungen führen **zu Nachbelastungen gemäss Bussenliste**.
- **Beanstandungen sind umgehend durch den Standbetreiber zu beheben**.
- **Die Kontrollen werden schriftlich festgehalten**. Beanstandungen werden zu einem späteren Zeitpunkt den Standbetreibern oder einem ihrer Mitarbeiter schriftlich mitgeteilt. Soweit möglich findet dies noch während des Festivals statt.
- **Elektroinstallationen mit erheblichem Mangel werden ausser Betrieb genommen und, sollte dies notwendig sein, auch unmittelbar funktionsunfähig gemacht**. Dadurch entstandener Mehraufwand fällt zu Lasten des jeweiligen Standbetreibers.
- **Verstösse können zu entsprechenden Nachbelastungen gemäss Bussenliste führen**.
- **Wiederholte Verstösse** oder das **Verschulden von erheblichen Störungen**, welche sich nachteilig auf den ordnungsgemässen **Festivalbetrieb** auswirken oder eine mögliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Sache darstellen, **haben für den Verursacher unmittelbare Konsequenzen zur Folge**.
- Der **Veranstalter behält sich das Recht vor**, grössere Aufwendungen **separat** in Rechnung zu stellen.



# Störungs- und Problembehebung

**Das Caliente! Elektrikerteam ist bemüht, für einen möglichst störungsfreien Betrieb zu sorgen**

Zu beachten gilt insbesondere:

- Den **Anweisungen ist stets Folge zu leisten** (gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen).
- **Je nach Umständen kann es dauern** bis ein Teammitglied vor Ort ist, um die Störung zu beheben.
- **Probleme oder Störungen sind zeitnah zu melden und möglichst konkret zu beschreiben.**
- **Probleme und Störungen müssen während des Festivals gemeldet werden.** Nachträgliche [Meldungen](#) werden nicht akzeptiert.

## Support

- Es besteht **im begrenzten Rahmen die Möglichkeit elektrotechnische Unterstützung** vor oder während [des Festivals](#) zu erhalten. Diese ist entgeltlich.
- Ausgegebenes Leihmaterial **wird zu Mietkosten abgegeben.** Der Standbetreiber haftet vollumfänglich für den Zustand und den Verbleib des ausgeliehenen Gegenstandes.
- Es gibt keine Gewährleistung, dass entsprechend benötigtes Elektromaterial zur Verfügung steht. Es **liegt** in der Verantwortung des Standbetreibers **das für den Betrieb des Standes benötigte Equipment zu organisieren und zu unterhalten.**

## Weitere Hinweise



### Stromverteiler

- Der **Zugang zum Stromverteiler muss durchgehend gewährleistet sein.**
- Beeinträchtigungen jeglicher Art können **zu Nachbelastungen gemäss Bussenilste** führen.
- **Stromverteiler werden kontrolliert** und unerlaubte Stecker werden unverzüglich ausgesteckt.
- Sollten **Probleme** auftreten, wenden Sie sich an den [Zonenverantwortlichen](#) oder telefonisch an das Caliente! OK-Büro.

### Selbsthilfe bei Stromausfall

- **Oft werden Stromausfälle durch eine ausgelöste Sicherungen (bspw. FI) verursacht**, welche beim Elektroverteiler zu finden ist.
- Diese **können eigenständig durch den Standbetreiber wieder eingeschaltet** werden kann.
- Eine ausgelöste Sicherung ist **durch den unten gerichteten Kippschalter** zu erkennen.
- **Löst eine Sicherung wiederholt aus**, ist der [Zonenverantwortliche](#) oder das Caliente! OK-Büro zu informieren.



### Handhabung von Kabelrollen und Steckdosenleisten

- **Kabelrollen müssen immer vollständig ausgerollt werden**, um eventuelle Verbrennungen und Kurzschlüsse durch Überhitzung zu vermeiden.
- **Kabelrollen und Steckdosenleisten sind durch einen Plastiksack abzudecken** oder so zu stellen, dass die Steckdosen nach unten gerichtet sind.
- **Nasse Steckdosen von Kabelrollen oder Steckdosenleisten** müssen zwingend ausser Betrieb genommen werden.
- Ungeschützte Kabelrollen oder Steckdosenleisten können **bei Nässe zu Betriebsstörungen und lebensgefährlichen Situationen** führen.



Kanton Zürich  
Kantonales Labor Zürich

## Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Gültig ab: 01.01.02.2020  
MD-00082, Version: 04, Seite 1/2

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich  
Telefon 043 244 71 00, [www.kl.zh.ch](http://www.kl.zh.ch)

### Die 9 Hauptregeln

- 1**  **Geschützte Anlieferung der Lebensmittel**

  - Hergestellt in hygienischen Produktionsräumen
  - Sauber verpackt, vor Verunreinigung geschützt, vorschriftsgemäss gekennzeichnet
  - Leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt bei max. 5 °C, Hackfleisch und Fisch bei max. 2 °C, Kontrolle mittels Thermometer
- 2**  **Schutz vor Verderb**

  - Kühllhaltung leicht verderblicher Lebensmittel bei max. 5 °C, Fisch bei max. 2 °C
  - Kontrolle mittels Thermometer
- 3**  **Lagerung der Lebensmittel**

  - Keine nachteilige Beeinflussung (Verunreinigungen)
  - Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht direkt neben Lebensmitteln gelagert werden
- 4**  **Optimale Händehygiene**

  - Fließendes Wasser
  - Flüssigseife
  - Einweghandtücher
- 5**  **Überdeckter Verkaufsstand**

  - Spuckschutz
  - Glatte, rissfreie, abwaschbare Arbeitsfläche
  - Der Boden darf die Lebensmittelproduktion und Abgabe nicht verunreinigen (Vermeidung von Staub und Morast)
- 6**  **Rauchverbot**

  - Für alle, die mit Lebensmitteln umgehen
- 7**  **Abfälle**

  - Sachgerecht und ordentlich lagern
  - Vorschriftsgemäss beseitigen
- 8**  **Personalhygiene**

  - Saubere Arbeitskleidung
  - Saubere Hände
  - Keine offenen Wunden
- 9**  **Selbstkontrolle**

  - Schriftliche Unterlagen müssen am Stand vorhanden sein



## **Selbstkontrolle**

### **Erklärungen zu Hauptregel 9**

Der Betrieb muss schriftlich belegen, dass er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten (Selbstkontrolle). Die Selbstkontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form umzusetzen (siehe dazu das Merkblatt «Selbstkontrolle»). Erleichterungen für sehr kleine Betriebe können entsprechend der Leitlinie gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe (GVG) umgesetzt werden.

- ▶ **Sagen, was getan wird.**
- ▶ **Tun, was gesagt wird.**
- ▶ **Belegen, dass es getan wird.**

## **Wasser**

### **Erklärungen zu Hauptregel 4**

#### **Wasserqualität:**

Wasser, das zum Trinken, Kochen, Zubereiten von Speisen und zum Waschen von Gemüse oder Früchten verwendet wird, muss den Anforderungen an Trinkwasser genügen. Dasselbe gilt für Wasser zum Händewaschen und zur Reinigung von Gebrauchsgegenständen, die der Lebensmittelverarbeitung dienen oder sonst mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

#### **Ausrüstung zum Händewaschen:**

Fließendes warmes oder kaltes Wasser sowie Flüssigseife, Einwegpapier und evtl. Desinfektionsmittel.

#### **Kanister:**

Falls ein Anschluss an das Netz fehlt oder der Stand nur für kurze Zeit betrieben wird, kann Trinkwasser in ausreichender Menge in Kanistern oder Tanks vorrätig gehalten werden. Sie müssen aus lebensmittelgeeignetem Material bestehen, leicht zu reinigen und vollständig zu entleeren sein. Trinkwasserbehälter sollen vor Erwärmung geschützt an dunklen Standorten gelagert werden. Das Wasser muss regelmässig, mindestens täglich gewechselt werden. Nach Betriebsschluss sind die Behälter vollständig zu entleeren und zu trocknen.

---

## **Jugendschutz beim Verkauf von Alkohol und Tabak**

Jeder Verkaufsstand von alkoholischen Getränken hat gut sichtbar ein Hinweisschild\* mit folgendem Inhalt anzubringen:

**Kein Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren!**

**Keine Spirituosen und Getränke, die Spirituosen enthalten, an Jugendliche unter 18 Jahren!**

\*) Zu beziehen bei der Abteilung Alkohol und Tabak, Eidgenössische Zollverwaltung [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch) oder bei der Zürcher Fachstelle zur Prävention des Suchtmittelmissbrauchs (ZFPS) [www.zfps.ch](http://www.zfps.ch)

---

## **Kennzeichnung**

Vorverpackte Produkte müssen die Vorschriften zur Kennzeichnung erfüllen (siehe dazu das Merkblatt «Kennzeichnung»).

Bei offen angebotenen Lebensmitteln gilt die mündliche Auskunftspflicht. Die Herkunft der Tiere ist bei Fleisch und Fisch schriftlich anzugeben. Zusätzlich muss schriftlich darauf hingewiesen werden, dass Informationen zu Allergenen oder anderen Zutaten, die unerwünschte Reaktionen auslösen können, mündlich beim Personal eingeholt werden können (siehe dazu das Merkblatt «Allergenkennzeichnung im Offenverkauf»).

## Bussenliste

Durch die Organisatoren von „Caliente!“ ausgesprochene Bussen werden so weit wie möglich mit dem Depot verrechnet. Sollte dieser Betrag nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Beim **1. Regel-Verstoss** wird eine Busse (gemäss Liste) ausgesprochen.

Beim **2. Regel-Verstoss** wird der Stand umgehend geschlossen und der Standbetreiber im Folgejahr vom Mercado Mundial ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche des Standbetreibers gegenüber Caliente! entfallen automatisch.

Bei schwerwiegenden, grobfahrlässigen oder mutwilligen Verstössen kann zudem eine langjährige Sperre gegen den Standbetreiber und/oder seine Mitarbeitenden verhängt werden. Diese Person darf nicht mehr an Anlässen von Caliente! mitwirken, auch nicht als Angestellte/r eines anderen Standbetreibers (dies führt automatisch zum Ausschluss des anderen Standbetreibers).

Vergehen / Verstösse	Busse
<b>Öffnungszeiten nicht eingehalten</b> (⇒ zu lange verkauft, zu spät geöffnet)	CHF 1'000.-
<b>Musiklautstärke nicht eingehalten</b> (⇒ zu laut, mehr als 95 dB linear)	CHF 500.-
<b>Exklusivität (z.B. des Getränkesortiments) nicht eingehalten, Bestellungen/Einkauf nicht über offiziellen Getränkelieferanten</b> (⇒ Verkauf von nicht erlaubten Marken oder „Fremdeinkauf“) (⇒ Verkauf von Produkten, die nicht auf dem Standschild ausgewiesen sind)	CHF 1'000.-
<b>Stromverbrauch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höherer Stromverbrauch als auf der Anmeldung deklariert</li> <li>• mehr Steckplätze am offiziellen Verteilerkasten belegt als auf der Anmeldung deklariert wurden, Strombezug vom falschen Verteiler</li> </ul>	CHF 500.-
<b>Unterlassene laufende Abfallentsorgung</b> (⇒ keine „Müllberge“ beim eigenen Stand) (⇒ unterlassenes „Rauswischen“ unmittelbar nach Mercado-Schluss)	CHF 500.-
<b>Unerlaubtes Verteilen von Flyern</b> oder sonstigem Werbematerial	CHF 1'000.-
<b>Verschmutzungen und Beschädigungen</b> Beschädigung der eigenen Standfläche oder von umliegenden Flächen (z.B. Fritieröl-Ausfluss in die Wiese oder auf den Boden), Verschmutzung der Kanalisation (z.B. durch Öl oder Abfälle aller Art), ...	CHF Ab 2'500.-
<b>Standgrösse nicht eingehalten</b>	CHF Ab 100.-

Oben aufgeführte Vergehen und Bussen betreffen die durch die Organisatoren oder deren Kontrollorgane festgestellten Vergehen/Verstösse. Sämtliche durch die Standbetreibenden verursachten Kosten, welche den Organisatoren des Caliente! Mercado Mundial belastet werden, werden dem Standbetreiber weiterverrechnet. Insbesondere betrifft dies (nicht abschliessende Aufzählung):

- Wiederherstellungskosten für Beschädigungen/Verunreinigungen aller Art
- Bussen der Behörden der Stadt Zürich (z.B. Hygienebussen)
- Auspumpen der Schächte